

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Guido Ernst (CDU)

und

Antwort

des Ministeriums für Umwelt und Forsten

Belastungsausgleich bei der Ausweisung von Wasserschutzgebieten

Die Kleine Anfrage 317 vom 8. Oktober 1996 hat folgenden Wortlaut:

Die im Interesse eines hygienisch einwandfreien Trinkwassers notwendige Ausweisung von Wasserschutzgebieten ist für manche Ortsgemeinden mit erheblichen Einschränkungen verbunden. Im Kreis Ahrweiler gilt dies insbesondere für die Ortsgemeinde Weibern.

Dort wird derzeit über einen Ausgleich dieser Sonderlasten gesprochen.

Der zuständige Wasserversorgungszweckverband Maifeld-Eifel ist zu einvernehmlichen Regelungen bereit, die aber natürlich der Gesetzeslage Rechnung tragen müssen.

In den Diskussionen hat sich gezeigt, daß es derzeit keine rechtlich tragfähige Grundlage gibt, mit deren Hilfe die Belastung bei der Ausweisung von Wasserschutzgebieten finanziell ausgeglichen werden kann.

Ich frage die Landesregierung:

1. Ist die Landesregierung gleichfalls der Auffassung, daß die derzeitige Gesetzeslage keinen adäquaten Ausgleich für Sonderbelastungen wie etwa die Ausweisung von Wasserschutzgebieten ermöglicht?
2. Teilt die Landesregierung meine Auffassung, daß die betreffende, in ihren Entwicklungsmöglichkeiten eingeschränkte Gemeinde einen Belastungsausgleich auf gesetzlicher Grundlage erhalten muß?
3. Ist die Landesregierung bereit, die gesetzgeberische Initiative zu ergreifen, um den Belastungsausgleich auf eine gesetzliche Grundlage zu stellen?

Das Ministerium für Umwelt und Forsten hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 29. Oktober 1996 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Der Belastungsausgleich bei der Ausweisung von Wasserschutzgebieten ist im Rundschreiben des Ministeriums für Umwelt und Gesundheit und des Ministeriums für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten vom 22. März 1991 (MinBl. S. 165) geregelt. Über eine Enteignungsentschädigung hinaus ist aufgrund des § 19 Abs. 4 Wasserhaushaltsgesetz und § 121 Abs. 7 Landeswassergesetz ein finanzieller Ausgleich für Anforderungen möglich, die die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung eines Grundstückes beschränken. Anträge sind jeweils an die Bezirksregierung zu richten.

Zu 2. und 3.:

Im Rahmen der Landes- und Regionalplanung ist die Landesregierung bestrebt, Wasservorkommen durch Ausweisung von Wassersicherungsräumen und -bereichen sowie von Vorrangbereichen der Wasserwirtschaft vorausschauend zu sichern. Dadurch sollen auch Belastungshärten für Gemeinden vermieden werden.

Zudem wurde in das neue Landesentwicklungsprogramm III zu Ausgleichsmaßnahmen folgender Grundsatz aufgenommen:

b. w.

„Soweit sich aus der Ausweisung von Vorrangbereichen schwerwiegende Nachteile für die Entwicklung der berührten Gemeinden ergeben, sollen diese Nachteile durch geeignete Maßnahmen der Landesentwicklung ausgeglichen werden. In den regionalen Raumordnungsplänen können Hinweise auf in Betracht kommende Ausgleichsmaßnahmen aufgenommen werden.“

Im übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Klaudia Martini
Staatsministerin